

# Gebührenordnung

## der Wassergenossenschaft

**Mösendorf**

Gemeinde Vöcklamarkt

Bezirk Vöcklabruck

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

20.Juli 2021

---

Gebührenordnung „WASSERVERSORGUNG“

Dieses Dokument wurde in Kooperation zwischen dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen und dem Amt der Oö. Landesregierung, Beratungsstelle Oö. Wasser mit bewährter Sachkenntnis und großer Sorgfalt erstellt.

Kontakt: Tel. (+43 732) 7720-14031, E-Mail: [ooewasser@ooe.gv.at](mailto:ooewasser@ooe.gv.at);  
Tel. (+43 732) 7720-14030, E-Mail: [bs.ww.post@ooe.gv.at](mailto:bs.ww.post@ooe.gv.at)

Version: 2021-06

## Inhalt

|                                             |   |
|---------------------------------------------|---|
| § 1 Anwendungsbereich .....                 | 3 |
| § 2 Anschlussgebühr .....                   | 3 |
| § 3 Ergänzungsgebühr .....                  | 4 |
| § 4 Anschlusskosten .....                   | 4 |
| § 5 Baukostenbeitrag .....                  | 4 |
| § 6 Wasserbezugsgebühren .....              | 4 |
| § 7 Zahlungsbedingungen .....               | 5 |
| § 8 Umsatzsteuer .....                      | 6 |
| § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen..... | 6 |
| Anhang 1 Tarifliste.....                    | 7 |

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- 1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und Leitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Ergänzungsgebühr
  - c) Bereitstellungsgebühr
  - d) Wasserbezugsgebühr
  - e) Wasserzählermiete
- 2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- 3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften.  
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

## **§ 2 Anschlussgebühr**

- 1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
  - a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
  - b) Weiters werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten in Form eines Baukostenbeitrages an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
  - c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- 2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.
- 3) Als Anschlussgebühr wird der pauschale Gebührensatz gemäß Tarifliste verrechnet.

- 4) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist.  
Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

### **§ 3 Ergänzungsgebühr**

Kommt nicht zur Anwendung.

### **§ 4 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten**

- 1) Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung ab der Grundstücksgrenze sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen;

Die Instandhaltungskosten sowie die Kosten für die Rekultivierung und Oberflächenwiederherstellung, hervorgerufen durch Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, sind ab der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze der angeschlossenen Liegenschaft von der WG und von dort an vom WG Mitglied zu tragen.

### **§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge**

- 1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.
- 2) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderkostenbeiträge vorgeschrieben werden.

### **§ 6 Wasserbezugsgebühren**

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Liegenschaften oder rechtlich selbständigen Anlagen haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.

Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann im Bedarfsfall eine

entsprechend höhere Bereitstellungsgebühr eingehoben werden. Diese ist durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen.

- 3) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste.
- 4) Für die Beistellung des Wasserzählers ist eine jährliche Zählermiete gemäß Tarifliste zu entrichten.
- 5) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG. bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## **§ 7 Zahlungsbedingungen**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- 4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- 5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- 6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der

Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.

- 8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Verschreibung ein.
- 9) Wird bei Verschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- 10) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt alle 4 Monate.
- 11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Die Wassergenossenschaft Mösendorf ist aufgrund der Kleinunternehmerregelung von der Umsatzsteuer befreit.

## **§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
- 3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Obmann



Ausschussmitglied

## Anhang 1 Tarifliste

### Gebührensätze gültig ab 01.01.2022

| Gebühren-<br>ordnung                          | Bezeichnung                                                                     | Netto |   | Beschluss               |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------|---|-------------------------|
| Anschluss-<br>gebühr<br>§ 2 Abs 3)            | Anschlussgebühr pro Anschluss                                                   | 3000  | € | Beschluss<br>20.07.2021 |
| Bereit-<br>stellungs-<br>gebühr<br>§ 6 Abs 2) | Bereitstellungsgebühr                                                           | 30    | € | Beschluss<br>20.07.2021 |
| Wasser-<br>bezugs-<br>gebühr<br>§ 6 Abs 4)    | Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup><br>bis 350m <sup>3</sup> Jahresbezugsmenge | 0,45  | € | Beschluss<br>20.07.2021 |
| Wasser-<br>bezugs-<br>gebühr<br>§ 6 Abs 4)    | Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup><br>ab 350m <sup>3</sup> Jahresbezugsmenge  | 0,35  | € | Beschluss<br>20.07.2021 |
|                                               | Pauschale für Abnehmer ohne<br>Wasserzähler pro Jahr                            | 80    | € | Beschluss<br>20.07.2021 |
| Zähler-<br>miete<br>§ 6 Abs 5)                | Zählermiete                                                                     | 15    | € |                         |
|                                               | Mahngebühr                                                                      | 15    | € | Beschluss<br>20.07.2021 |
|                                               |                                                                                 |       |   |                         |